

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Oktober 2016

974. Eidgenössische Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie» (Atomausstiegsinitiative), Haltung des Regierungsrates im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 27. November 2016

Die eidgenössische Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie» (Atomausstiegsinitiative) führt zu deutlich höheren Risiken in der Versorgungssicherheit und verursacht erhebliche volkswirtschaftliche Kosten. Davon ist der Kanton Zürich stark betroffen. Zur Initiative ist daher ablehnend Stellung zu beziehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur eidgenössischen Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie» (Atomausstiegsinitiative) wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat lehnt die Atomausstiegsinitiative ab. Der Kanton hat für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung zu sorgen (Art. 106 KV). Er ist Eigentümer der EKZ. Zusammen gehören Kanton und EKZ 36,75% an der Axpo Holding AG, die vier der fünf schweizerischen Kernkraftwerke besitzt (Beznau I und II) oder an ihnen beteiligt ist (Leibstadt und Gösgen).

Bei Annahme der Initiative wären die bestehenden Kernkraftwerke 45 Jahre nach Inbetriebnahme endgültig ausser Betrieb zu nehmen. Damit müssten die Kernkraftwerke Beznau I und II sowie Mühleberg 2017, Gösgen 2024 und Leibstadt 2029 vom Netz gehen. Dies würde zu deutlich höheren Risiken in der Versorgungssicherheit führen und erhebliche volkswirtschaftliche Kosten verursachen.

Der Regierungsrat misst der Sicherheit der Kernkraftwerke höchste Bedeutung zu. Sie muss während der ganzen Betriebsdauer gewährleistet sein. Die bestehenden Kernkraftwerke sollen so lange betrieben werden, als sie sicher und wirtschaftlich sind. Das am 30. September 2016 von der Bundesversammlung verabschiedete erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 sieht den Ausstieg aus der Kernenergie ebenfalls vor, stellt dem Umbau des Energiesystems jedoch die erforderliche Zeit zur Verfügung.

Mit der von der Atomausstiegsinitiative geforderten gleichzeitigen Ausserbetriebnahme von drei Kernkraftwerken bis Ende 2017 würde die sichere Versorgung der Schweiz mit Strom höheren Risiken ausgesetzt. Der Wegfall der drei Kernkraftwerke könnte wegen zusätzlicher Importe neue Stromflüsse im Netz und neue unmittelbare Netzengpässe zur Folge haben. Die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastrukturen könnten nicht rechtzeitig erfolgen. Bis diese Engpässe behoben wären, würde sich deshalb das Risiko von Stromausfällen vor allem im Winter erheblich vergrössern. Zudem würde der zusätzlich notwendige Stromimport zu einem bedeutenden Anteil aus fossil oder nuklear betriebenen Kraftwerken stammen. Ein grossflächiger Stromausfall hätte für den Kanton Zürich volkswirtschaftliche Kosten von etwa 1 Mrd. Franken pro Tag zur Folge.

Die frühzeitige Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke wäre mit erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden: Eine Begrenzung der Laufzeiten greift in die Eigentumsgarantie der Betreiber ein. Da sie ihr Werk wegen der Begrenzung voraussichtlich vor Ende der sicherheits-technischen Betriebsdauer vom Netz nehmen müssten, könnten die Betreiber Investitionen nicht amortisieren, die sie im Vertrauen auf die heutige gesetzliche Regelung getätigt haben und würden mit entsprechenden Entschädigungsforderungen an den Bund gelangen. Mit den höheren Kosten würden schliesslich die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler oder die Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten belastet. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürcher Strombezügerinnen und -bezüger und Steuerzahlerinnen und -zahler überdurchschnittlich belastet würden. Zudem nähme aufgrund der vermehrten Stromimporte die Wertschöpfung in der Schweiz ab.

Die Schweizer Kernkraftwerke haben heute eine unbefristete Betriebsbewilligung: Sie dürfen so lange in Betrieb bleiben, wie sie sicher sind. Die Sicherheit muss von den Betreibern stets gewährleistet werden. Zudem müssen sie ihre Anlagen laufend gemäss dem neuesten Stand der Technik nachrüsten. Dies wird streng kontrolliert. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) wacht darüber, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, die Sicherheit gewährleistet ist und stetig verbessert wird. Die Kernkraftwerke werden am Ende der sicherheitstechnischen Betriebsdauer abgeschaltet. Droht eine unmittelbare Gefahr, kann das ENSI die sofortige Abschaltung anordnen. Diese Lösung hat sich bewährt.

– 3 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi